

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2571

Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, erarbeitet und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen und dem zu genehmigenden Nutzungsplan:

- Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 56.57.2, 31. Januar 2005, revidiert 02. Dezember 2005
- Technischer Bericht mit Funktionsschema, 31. Januar 2005
- Hydraulische Netzberechnung mit Schema zur Computerberechnung, 31. Januar 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. April 2005 bis 14. Mai 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP gemäss Protokoll Nr. 12 vom 13. Juni 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

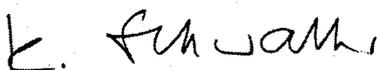
2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die chemische Wasserqualität der Schmelquellen weist seit mehreren Jahren überhöhte Werte an Atrazin und Desethylatrazin auf. Durch die Umsetzung der Massnahmen für den Grundwasserschutz konnte eine stetige Reduktion festgestellt werden. Die Wasserversorgung überwacht diese Entwicklung mittels periodischen Qualitätskontrollen. Die Betriebssicherheit der Wasserversorgung ist seit der Erstellung der Verbindung zur Wasserversorgung von Liestal jederzeit sichergestellt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Die forstrechtlichen Ausnahmegewilligungen zur nachteiligen Nutzung von Waldareal oder evtl. Rodungen sind für die neu geplanten Leitungsabschnitte "Oberimatt-Bielackerstrasse" PE 75/61.4 und die Verbindungsleitung \varnothing 125 mm zwischen Nuglar mit St. Pantaleon sowie für die Sanierung der Schomelquellen im Zeitpunkt der Detailprojektierung einzuholen.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb Jahresfrist bis spätestens Ende 2006 zu erarbeiten und dem Amt für Umwelt zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

